

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

der GCR Green Commodity Recycling GmbH, Borsigallee 18, 60388 Frankfurt am Main (im Folgenden „GCR“) (Stand 01.07.2023)

### **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen und juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags mit der GCR Green Commodity Recycling GmbH („GCR“) in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmen i.S.v. § 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB finden diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine Anwendung.

2. Für sämtliche Bestellungen sowie Einkaufsbestätigungen der Käufer gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten gegenüber GCR nur insoweit, als GCR ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Die vorbehaltlose Annahme von Waren, Leistungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Käufers. Zwischen GCR und dem Käufer getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

3. Der Geltung etwaiger AGB des Käufers oder von diesem beauftragten Dritten wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die GCR in Kenntnis abweichender AGB des Käufers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

4. Der Käufer wird die für die Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitenden Leistungen trägt der Käufer anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben selbst. Der Käufer wird gesetzliche bzw. behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wird.

5. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten einerseits die Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels (herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V.) sowie die INCOTERMS – beide jeweils in der gültigen Fassung.

### **§ 2 Vertragsschluss**

1. Angebote der GCR sind freibleibend und unverbindlich.

2. Der Käufer ist an seine Bestellung für die Dauer von 10 Arbeitstagen ab Eingang bei der GCR gebunden.

3. Sämtliche Bestellungen, Abmachungen, Zusagen, mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der GCR schriftliche bestätigt worden sind.

4. Die Ausführung der Lieferung, der Zugang der Lieferpapiere, des Lieferscheins oder der Rechnung beim Käufer gelten als Bestätigung.

5. Auf die Rechtswirksamkeit von Vereinbarungen, die mit einem nicht gemäß Handelsregister vertretungsberechtigten Angestellten der GCR getroffen werden, darf der Käufer nur bei schriftlicher Bestätigung durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten vertrauen. Vereinbarungen mit solchen Mitarbeitern der GCR stehen somit immer unter dem Vorbehalt der Genehmigung. Dies gilt auch in den Fällen, in welchen ein solcher Mitarbeiter wiederholt Vereinbarungen trifft. Der Käufer kann somit nicht auf das Vorliegen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht vertrauen.

### **§ 3 Lieferung**

1. Für die Lieferung durch die GCR ist ausschließlich deren schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2. Die von der GCR genannten Lieferzeiten, Fristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Lieferzeiten gelten, wenn sie unverbindlich vereinbart sind, nur annähernd. Fristtage sind stets Werkstage, Samstage gelten dabei nicht als Werkstage. Vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstiger für die Durchführung des Vertrages wesentlicher Voraussetzungen und auch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung; entsprechendes gilt für Friständerungen.

3. Die GCR gerät in jedem Fall erst durch schriftliche Mahnung nach Fälligkeit in Verzug.

4. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen durch die GCR sind gestattet, sofern dies dem Käufer zumutbar ist.

5. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für die GCR unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Lieferstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc. bei der GCR oder dessen Unterlieferanten, befreien die GCR für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit – auch während eines bereits vorliegenden Verzuges – von der Lieferverpflichtung. Dies gilt nicht, wenn die Störung von der GCR, ihren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Hält die o.g. Behinderung längere Zeit an, ist die GCR berechtigt, mit entsprechender Verzögerung zu liefern oder nach ihrer Wahl vom Vertrag sofort oder später ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Käufers sind bei Vorliegen dieser Umstände ausgeschlossen.

6. Das Recht des Käufers, bei Lieferverzug vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt. Weiterhin ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die GCR auf seine Anforderung nicht erklärt, ob er zurücktritt oder binnen angemessener Frist liefern wird und wenn die Vertragsabwicklung für ihn unzumutbar geworden ist.

7. Hat die GCR für den Vertragsgegenstand ein konkretes Deckungsgeschäft getätigt und wird der Vertragsgegenstand vom Unterlieferant nicht vertragsgemäß geliefert, wird die GCR den Käufer hierüber unverzüglich informieren. Die mit dem Käufer vereinbarte Lieferfrist verlängert sich in diesem Fall, wenn die GCR die Lieferverzögerung durch den Unterlieferanten nicht zu vertreten hat.

8. Lieferungen sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Käufer grundsätzlich entgegenzunehmen.

9. Maßgebend für die Qualität sind die von der Versandstelle festgestellten Daten. Die GCR ist berechtigt, bis zu 5% mehr oder weniger zu liefern, soweit dies dem Käufer unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar ist oder nichts anderes vereinbart ist.

10. Das Verpackungsmaterial ist außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu Lasten des Käufers zu entsorgen.

### **§ 4 Abnahme**

1. Gerät der Käufer mit der Annahme / Abnahme ganz oder teilweise in Verzug, hat die GCR die Wahl, entweder die rückständigen Mengen anzuliefern oder auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern und unter Einzug aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung zu stellen oder mit angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz zu fordern.

2. Mit Annahmeverzug endet eine etwaig vereinbarte Vorleistungspflicht der GCR. Die GCR ist nur gegen Vorauszahlung des Kaufpreises zur Lieferung verpflichtet. Zur Inverzugsetzung jeder weiteren Teilmenge reicht das wörtliche Angebot, sofern die Liefermenge tatsächlich im Zeitpunkt des Angebotes lieferbar war.

### **§ 5 Preise**

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise der GCR netto, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer und verstehen sich ohne Verpackungs-, Transport- und sonstiger Nebenkosten ab Werk.

2. Alle für Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.

3. Erfolgt zwischen Abschluss des Vertrages und seiner Ausführung eine Erhöhung der Transport- oder ähnlicher Nebenkosten (Lagerkosten / Umschlagsätze etc.) oder wird die Ware mit zusätzlichen und / oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben belastet oder erhöhen sich die Einstandskosten der GCR durch Preiserhöhung aufgrund staatlicher Maßnahmen im Vorlieferland, erhöht sich der Preis entsprechend.

### **§ 6 Zahlungsbedingungen / Abtretungsverbot**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Forderungen der GCR mit Ablieferung der Ware beim Käufer fällig und zahlbar in Euro. Vereinbarte Zahlungsziele gelten ab Wareneingang, also unabhängig vom Eingang der Rechnung beim Käufer.

2. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so gerät er ohne Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 S. 2 BGB). Ist der Käufer mit einer Zahlung länger als 14 Kalendertage in Verzug, hat er seine Zahlung eingestellt oder wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Forderungen der GCR wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet sind, werden diese Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig. Etwaige Stundungen oder sonstiger Zahlungsaufschub enden in diesem Fall mit sofortiger Wirkung. Für nicht ausgelieferte Ware kann die GCR Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Nicht fristgerechte Bezahlung berechtigt die GCR bei Teillieferungen zur Verweigerung der Weiterlieferung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Menge. Im Übrigen gelten bei Verzug die gesetzlichen Regelungen.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der GCR anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 7 Gewährleistung**

Geringfügige Abweichungen von Gewicht, Beschaffenheit und Güte, welche sich im Rahmen der vereinbarten Qualität befinden, stellen keinen Mangel dar und schließen die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten somit aus.

### **§ 8 Mängel**

1. Lieferungen sind nach Empfang vom Käufer u.a. nach den „Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels“ (herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V.) in der jeweils neuesten Fassung unverzüglich zu untersuchen oder von dem vom Käufer bestimmten Empfänger untersuchen zu lassen. Mängelrügen und Beanstandungen – auch hinsichtlich von Gewichtsabweichungen – müssen unverzüglich nach Maßgabe der vorgenannten Usancen nach Empfangnahme der Ware oder nach Entdeckung des Mangels schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich erhoben werden. Etwaige Mängel sind genau zu beschreiben und ihre erkennbaren Gründe und Ursachen anzugeben. Gleichzeitig sind in Abstimmung mit der GCR erforderliche Beweismittel vorzulegen. Anderenfalls gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Gerügte Ware darf nicht ohne die Zustimmung der GCR entladen werden. Soweit eine Sortenabweichung erst bei oder nach Entladung festgestellt wird, ist die Ware gesondert zu lagern. Nach vorbehaltloser Übernahme der Ware durch den Käufer oder einer von ihm beauftragten Person, ist jede nachträgliche Reklamation wegen der äußeren Beschaffenheit der Lieferung ausgeschlossen.

2. Der Käufer gibt der GCR und ggf. ihren Lieferanten die Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Tut er dies nicht, so entfallen jegliche Mängelansprüche. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Käufer verpflichtet, der GCR den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.

3. Das Schweigen der GCR auf eine Reklamation gilt nicht als Anerkenntnis. Teilmängel können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.

4. Bei Mängeln ist die GCR verpflichtet, nach ihrer Wahl den Mangel zu beseitigen oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz gemäß § 9 verlangen.

5. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt die GCR nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernimmt die GCR nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

6. Für Gewichte ist die von der GCR oder deren Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgeblich. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Wiegeschein oder Eichprotokoll. Gewichte können, soweit zulässig, nach Norm ohne Wägung ermittelt werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber

rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

7. Die GCR übernimmt weder eine Garantie für die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der Ware (insbesondere nicht für Sorten- oder Legierungseinheit) noch dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer ihre Beschaffenheit behält.

8. Mit Ausnahme für Schadenersatzansprüche des Käufers unter den Voraussetzungen des § 9, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, sofern die Lieferung mangelhafter Ware keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

### **§ 9 Haftung**

1. Die Haftung der GCR ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die sie, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die GCR nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von der Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.

3. Haftet die GCR wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsabschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden gilt ein Schaden von bis zu 50.000,00 Euro.

5. Beseitigt der Käufer einen Qualitätsmangel selbst oder durch einen Dritten und hatte die GCR dem vorher schriftlich zugestimmt, so ist der Käufer berechtigt, die Erstattung der tatsächlich aufgewandten, höchstens jedoch der Kosten zu fordern, die die GCR oder ihr Vorlieferant zur Beseitigung des Mangels aufgewandt haben würden.

5. Die Haftung der GCR und die Verjährung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

### **§ 10 Gefahrübergang**

1. Die Ware reist, sofern nichts anderes vereinbart wird, unversichert und auf Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Ware an den Lieferanten, spätestens mit Verladung der Ware in das erste Transportmittel, ansonsten erfolgen die durch die GCR aufgegebenen Lieferungen „ab Werk“ bzw. EX WORKS – EXW – INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über. In diesem Fall ist die GCR berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach ihrem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.

3. Versandart, -weg und -verpackung werden mangels schriftlicher Weisung des Käufers nach bestem Ermessen der GCR gewählt. Eine Transportversicherung schließt die GCR nur auf Wunsch und im Namen sowie auf Rechnung des Käufers ab.

### **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

1. Die GCR behält sich das Eigentum an ihrer Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich aller Nebenforderungen vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

2. Dem Käufer ist die Weiterveräußerung von im Eigentum oder Miteigentum der GCR stehender Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an die GCR ab; soweit der GCR lediglich Miteigentum an der veräußerten Ware zusteht, tritt der Käufer die Forderung entsprechend der Miteigentumsquoten der GCR ab; die GCR nimmt die Abtretung hiermit an. Der Käufer bleibt zur Einziehung an die GCR abgetretener Forderungen ermächtigt.

3. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware der GCR oder auf eine an die GCR abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind der GCR vom Käufer unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Käufers.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann die GCR unmittelbar nach Erklärung des Rücktritts vom Vertrag ihrerseits die Herausgabe der noch in ihrem Eigentum stehenden Ware verlangen. Die GCR ist dann berechtigt, die Ware selbst an sich zu nehmen. Für diesen Fall gestattet ihr der Käufer unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen, um die Ware an sich nehmen zu können. Im Weiteren erlischt bereits mit der Erklärung des Rücktritts der GCR bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, die sich aus vorstehender Ziffer 2 ergebende Ermächtigung des Käufers zur Weiterveräußerung. Ebenso ist eine eventuelle Weiterverarbeitung der von der GCR gelieferten Ware im Falle des Rücktritts vom Verträge sofort vom Käufer zu stoppen. Auf Verlangen der GCR hin hat der Käufer ihr unverzüglich eine Aufstellung über die an sie nach Maßgabe vorstehender Ziffer 2 abgetretenen Forderungen zu übersenden unter Angabe der Anschrift des jeweiligen Abnehmers sowie der jeweiligen Forderungshöhe. Im Übrigen ist der Käufer auf Verlangen der GCR hin verpflichtet, die Abtretung dem jeweiligen Drittschuldner bekannt zu geben und die GCR die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. entsprechend notwendige Unterlagen an sie auszuhändigen.

5. Für Lieferungen ins Ausland ist es möglich, dass ein Eigentumsvorbehalt im Bestimmungsland nicht in der Form rechtlich zulässig ist. Da jedoch das Recht der belegenen Sache und damit das ausländische Recht maßgebend ist, werden Lieferungen ins Ausland nur gegen Vorkasse oder Zug um Zug geleistet.

#### **§ 12 Geheimhaltung**

1. Der Käufer verpflichtet sich, die ihm durch die Geschäftsbeziehung nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen des Kaufvorgangs zu verwenden.
2. Der Käufer darf bei Abgabe von Referenzen oder Veröffentlichungen die GCR oder die dazugehörigen Marken nur nennen, wenn sie vorher schriftlich zugestimmt haben.
3. Die GCR ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrags und / oder der Liefervereinbarung die ggf. erhaltenen personenbedingten Daten zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten bzw. diese Aufgabe Dritten zu übertragen.

#### **§ 13 Anforderungen an den Abfall übernehmenden Entsorgungsbetrieb**

1. Der den Abfall übernehmende Entsorgungsbetrieb hat alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere hat dieser über die erforderlichen behördlichen Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen zu verfügen.
2. Die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchzuführenden Tätigkeit ist bei dem den Abfall übernehmenden Entsorgungsbetrieb sicherzustellen.
3. Der den Abfall übernehmende Entsorgungsbetrieb und sein Personal besitzen die für die Tätigkeiten notwendige Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde.
4. Der den Abfall übernehmende Entsorgungsbetrieb verfügt über entsprechende Ausgänge für die in der Anlage entstehenden Abfälle (gültige Entsorgungsnachweise, Notifizierungen, Abnahmeverträge).
5. Der den Abfall übernehmende Entsorgungsbetrieb hat einen ausreichenden Versicherungsschutz vorzuhalten.
6. Der Händler / Makler kann vom Abfall übernehmenden Entsorgungsbetrieb jederzeit über die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten Auskunft verlangen.

#### **§ 14 Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Schlussbestimmungen**

1. Für alle Vertrags- und Leistungsbeziehungen zwischen GCR und dem Käufer und deren Zustandekommen, Durchführung, Beendigung oder Auslegung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
2. Gerichtsstand für jede Streitigkeit zwischen den Parteien mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Frankfurt am Main. Dies gilt ebenfalls, wenn der Käufer keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins

Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort von diesem bekannt sind. Die GCR ist berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.

3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.